

Land in Sicht!
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein



www.landinsicht-sh.de

Bleiberecht für „integrierte“ Jugendliche – ein Fortschritt?

- Die Ausgangslage
- Die Bleiberechtsregelung für Jugendliche
- Vorteile der Regelung
- Beispiel: Familie K. und Herr C.
- Nachteile der Regelung
- Verbesserungsmöglichkeiten
- Für eine umfassende Bleiberechtsregelung

Die Ausgangslage

- Asylanträge in Deutschland 2010: ca. 41.000
- Schutzquote 2010: 21,6 %, 57 % Ablehnungen
- Abschiebung abgelehnter AsylbewerberInnen häufig nicht möglich → Duldung
- Duldung heißt „Aussetzung der Abschiebung“: keinerlei Schutz vor Abschiebung auch nach jahrelangem Aufenthalt
- Duldung als Sackgasse → „Kettenduldungen“

Die Ausgangslage

- Wege aus der Duldung:
 - § 25 V AufenthG („Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.“ → Vorwurf falscher Angaben zur Identität und mangelnder Mitwirkung)
 - Bleiberechtsregelungen:
IMK-Bleiberechtsregelung (2006), Gesetzliche Altfallregelung (2007) und IMK-Beschluss (2009):
ca. 36.000 Menschen profitieren (Stand: 30.9.2010)

Die Ausgangslage

- 87.000 „Geduldete“ in Deutschland, davon gut 53.000 (61%) seit über 6 Jahren (Stand: 31.11.2010)
→ Abschaffung der Kettenduldungen fehlgeschlagen
- Gut 23.700 Kinder und Jugendliche (unter 18) leben mit Duldung in Deutschland, davon ca. 16.900 (71 %) seit über 6 Jahren

Ausgangslage

- Rechtssprechung des EuGH
- Artikel 8 EMRK: „Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens.“; Privatleben: die „Gesamtheit der sozialen Beziehungen zwischen niedergelassenen Immigranten und der Gemeinschaft, in der sie leben.“
- Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für „faktische Inländer“, die „auf Grund eines Hineinwachsens in die hiesigen Lebensverhältnisse mit gleichzeitiger Entfremdung von ihrem Heimatland so eng mit der BRD verbunden sind, dass sie deutschen Staatsangehörigen im Grunde gleichzustellen sind, während sie mit ihrem Heimatland im Wesentlichen das formale Band ihrer Staatsangehörigkeit verbindet.“ (VG Frankfurt a.M, Urteil vom 15.12.2009)

Die Bleiberechtsregelung für Jugendliche

- Vorschlag der CDU-Innenminister (Oktober 2010)
- Beschluss der Innenministerkonferenz (November 2010)
- Empfehlung des Bundesrats, die Regelung in die Gesetzesvorlage zur Bekämpfung von Zwangsehen einzufügen (Dezember 2010)
- Annahme des Vorschlags, erste Lesung im Bundestag (Januar 2011)
- Am 23. Februar im Bundestags-Innenausschuss

Die Bleiberechtsregelung für Jugendliche

Jugendliche mit Duldung können Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthGesetz (neu) beantragen, wenn sie

- vor dem 14. Lebensjahr nach Deutschland gekommen sind
- mindestens 6 Jahre hier gelebt und
- mindestens 6 Jahre erfolgreich die Schule besucht oder
- hier einen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben,
- eine positive Integrationsprognose haben,
- ihren Lebensunterhalt selbst sichern (Ausnahme: Schule oder Ausbildung)
- zwischen 15 und 20 Jahre alt sind und
- nicht selbst falsche Angaben zu ihrer Identität gemacht haben.

Die Bleiberechtsregelung für Jugendliche

Ihre Eltern und minderjährigen Geschwister können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn

- ihr minderjähriges Kind eine AE nach § 25a hat,
- sie nicht über ihre Identität täuschen und/oder ihre Abschiebung verzögern,
- sie nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten verurteilt wurden und
- sie den Lebensunterhalt für die ganze Familie überwiegend sichern.

Sonst: Duldung bis zur Volljährigkeit des Kindes, das die AE nach § 25a besitzt (Ausnahme: Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten).

Vorteile der Regelung

- Eigenständiges Bleiberecht für Jugendliche und junge Erwachsene - keine Mithaftung für Fehlverhalten der Eltern
- Sicherung des Lebensunterhalts während Schule und Ausbildung nicht erforderlich
- Keine Stichtagsregelung
- Schon jetzt Abschiebestopp in SH (Erlass vom 6.12.2010): „Ich bitte, bei anstehenden Entscheidungen über Aufenthaltsbeendigungen den Vorgabe des Ausschuss-Beschlusses [des Bundesrats] bereits jetzt Rechnung zu tragen“

Beispiel: Familie K. aus Syrien

- Asylantrag abgelehnt → seit 5 Jahren Duldung
- Seit 8 Jahren in Deutschland
- Ausländerbehörde wirft ihnen Identitätstäuschung vor → Arbeitsverbot
- 3 Kinder: 2 Mädchen (10 und 15 Jahre alt), ein Junge (17 Jahre alt)
- Bisher teilen sie das „aufenthaltsrechtliche Schicksal“ ihrer Eltern; und jetzt?

Beispiel: Familie K. aus Syrien

- Das 10jährige Mädchen: kann evtl. in 5 Jahren einen Antrag stellen
- Das 15jährige Mädchen: geht auf die Förderschule. Problem: „Integrationsprognose“?
- Der 17jährige Junge hat wie seine Eltern ein Arbeitsverbot → arbeitslos

Beispiel: Herr C. aus Afghanistan

- C., 20 Jahre alt, ist mit 14 Jahren alleine nach Deutschland gekommen
- Sein Asylantrag wurde abgelehnt, er lebt mit einer Duldung und macht eine Ausbildung

→ kein Bleiberecht (er war bei der Einreise über 14 Jahre alt)

Nachteile der Regelung

- Nur Wenige werden schon jetzt profitieren:
- Höchstens 6.000 15-20jährige Jugendliche leben mit einer Duldung seit mehr als 6 Jahren in Deutschland (Schätzung auf Basis von Angaben der Bundesregierung, BT-Drucksache 17/4310)
- Schätzung für Schleswig-Holstein: ca. 150 geduldete Jugendliche zwischen 15 und 20 Jahren (Basis: BT-Drucksache 17/1003)
- Aber: gut 20.000 geduldete Kinder unter 15 Jahren in Deutschland könnten in die Regelung „hineinwachsen“.

Nachteile der Regelung

- zentrale Fragen sind ungeklärt:
 - was bedeutet erfolgreicher Schulbesuch?
 - Wonach richtet sich die Integrationsprognose?
- Überlastung der Kinder
- Familienfeindlichkeit
Koalitionsvertrag: „Die Familie bleibt das Fundament unserer Gesellschaft (...). Eltern zu stärken ist unser Ziel; denn starke Kinder brauchen starke Eltern.“

Nachteile der Regelung

- Selektion nach Nützlichkeit
Auszug aus der Begründung der Bundesratsausschüsse:
- „soll diese Regelung einer interessengeleiteten Zuwanderung dienen, weil damit gut ausgebildete Jugendliche, die deutsche Bildungseinrichtungen erfolgreich besucht haben, dem Arbeitsmarkt nachhaltig zur Verfügung stehen. (...)
- Mit einer weitergehenden stichtagsunabhängigen Regelung für alle Geduldeten wäre das Ziel des Aufenthaltsgesetzes, die Zuwanderung zu steuern und zu begrenzen, verfehlt worden.“

Verbesserungsmöglichkeiten

- **Vorschlag der Bundesjustizministerin**
(Eckpunktepapier November 2010):
- „Die Regelung muss im Sinne eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses so gefasst sein, dass Minderjährige grundsätzlich ein dauerhaftes Bleiberecht erhalten.“
- „Für die Festschreibung des Lebensalters ist kein triftiger Grund erkennbar“. Gleiches gilt für Mindestdauer von Aufenthalt und Schulbesuch: „kein geeigneter Maßstab“ für Integration.
- „Auch die Familienangehörigen (...) brauchen Rechtssicherheit“.

Verbesserungsmöglichkeiten

- Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auch nach Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“
- Verzicht auf Erfüllung der Passpflicht
- Bei Beurteilung der „Integration“ müssen die Lebensumstände miteinbezogen werden
- Keine Sippenhaft der Kinder bei Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis
- Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung auch für die Eltern
- Ausschluss wegen „Täuschung“ und mangelnder Mitwirkung eng begrenzen

Für eine umfassende Bleiberechtsregelung

- Oppositionsparteien, Wohlfahrtsverbände und Flüchtlingsräte fordern einstimmig eine umfassende, stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung mit abgesenkter Voraufenthaltszeit und Verzicht auf restriktive Ausschlussgründe.
- Diese muss Ausnahmen aus humanitären Gründen zulassen für Alte, Kranke, Behinderte und Menschen, die aus anderen Gründen ihren Lebensunterhalt nicht (mehr) selbst sichern können.

Bleiberecht für „integrierte“ Jugendliche – ein Fortschritt?

Vielen Dank!

Kontakt und Informationen unter
www.landinsicht-sh.de